

II-842P der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/364-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 15. Feber 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

3937/AB
1993 -02- 15
zu 4024/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Burgstaller und Kollegen vom 18. Dezember 1992, Nr. 4024/J, betreffend Einhebung der Deponieabgabe für die Mülldeponie der VOEST-Alpine Donawitz, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Einhebung des Altlastenbeitrages obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt. Ich ersuche um Verständnis, daß weitergehenden Angaben die abgabenrechtliche Geheimhaltung entgegensteht.

Zu 2.:

Dem Altlastenbeitrag unterliegen das Deponieren, das Zwischenlagern nach Ablauf eines Jahres und die Ausfuhr von Abfällen und (ab 1. Jänner 1993) mineralischen Baurestmassen.

Beitragsschuldner sind die Deponiebetreiber, die Betreiber von Zwischenlagern und die Exporteure. Sie müssen vierteljährlich bis jeweils zehnten Mai, zehnten August, zehnten November und zehnten Februar eine Altlastenbeitragsanmeldung abgeben, in welcher der Beitrag selbst zu berechnen ist. Gleichzeitig damit ist der Beitrag an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages ist von der Art des zu entsorgenden Materials und vom Gesamtgewicht abhängig. Unterschieden wird zwischen mineralischen Baurestmassen, gefährlichen Abfällen und übrigen Abfällen. Was unter dem Begriff "gefährliche Ab-

- 2 -

fälle" zu verstehen ist, kann der Verordnung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie vom 7. Dezember 1989, BGBl.Nr. 607/89 entnommen werden.

Die je angefangener Tonne zu entrichtenden Beiträge sind dabei folgendermaßen gegliedert:

	für mineralische Baurestmassen	für gefährliche Abfälle	für übrige Abfälle
bis 31. Dezember 1992	-----	200 S	40 S
ab 1. Jänner 1993	40 S	400 S	60 S
ab 1. Jänner 1995	50 S	700 S	90 S
ab 1. Jänner 1997	60 S	1.000 S	120 S

Zu 3.:

In der Steiermark wurde seit Einführung des Altlastenbeitrages folgendes Aufkommen daraus erzielt:

1990	18,540 Mio. S
1991	19,176 Mio. S
1992	14,659 Mio. S

Aufgrund der niedrigen Anzahl von Deponiebetreibern in Leoben besteht die Möglichkeit, aus den Angaben über das Aufkommen an Altlastenbeiträgen in diesem Bereich Rückschlüsse auf einzelne Betreiber zu ziehen. Deshalb dürfen aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltung diese Daten ebensowenig bekanntgegeben werden wie die über die VOEST-Alpine.

Zu 4.:

Diese Frage scheint insofern unklar, als das Altlastensanierungsgesetz weder die Einrichtung von "Ländersanierungsfonds" noch einen Ausgleich für solche Fälle vorsieht, in denen sich die Lage der Deponie und der Sitz des für die Einhebung des Altlastenbeitrages zuständigen Finanzamtes in verschiedenen Bundesländern befinden.

Zu 5.:

Wie bereits bei einzelnen zuvor behandelten Themen ist auch die Beantwortung dieses Fragenkomplexes, der sich auf detaillierte Angaben über einen konkreten Betrieb bezieht, aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltung nicht möglich.

- 3 -

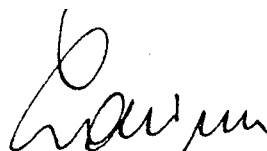
Um der Anfrage aber in bestmöglicher Weise zu entsprechen, beehre ich mich, die allgemeine Vorgangsweise bei der Überprüfung des Altlastensanierungsbeitrages bekanntzugeben.

Im Außendienst wird im Rahmen konkreter Prüfungshandlungen der Betriebsprüfung neben anderen Abgabenarten auch der Altlastensanierungsbeitrag in Erfüllung des Gesetzesauftrages gemäß § 8 Altlastensanierungsgesetz überprüft.

Da Betriebsprüfungen aber grundsätzlich periodisch etwa alle drei Jahre durchgeführt werden und naturgemäß zurückliegende Zeiträume behandeln, liegen über den Altlastensanierungsbeitrag, der erst ab 1. Jänner 1990 eingehoben wird, keine wesentlichen Feststellungen von Betriebsprüfungen vor.

Im Innendienst erfolgt die Kontrolle der regelmäßigen Entrichtung des Altlastenbeitrages durch eine EDV-mäßige Überwachung. Für den Fall des Vorliegens von Verzögerungen sind unmittelbar zu ergreifende Maßnahmen vorgesehen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. H. Müller' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

Nr. 4024 N

A N F R A G E

1992 -12- 18

der Abgeordneten Burgstaller
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Einhebung der Deponieabgabe für die
Mülldeponie der VOEST-Alpine Donawitz

Seit rund einem Jahrhundert betreibt die Alpine und jetzt die VÖEST-Alpine oberhalb von Donawitz eine Sturzhalde für Abfall aus dem Donawitzer Werk. Hinsichtlich der Schlacken aus dem Hüttenbetrieb liegen angeblich gewerberechtliche Deponiegenehmigungen aus den Jahren 1950 und 1964 vor. Tatsächlich wird am Münzenberg und Annaberg bis ins Gelände des Leobener Hauptbahnhofes hinein verschiedenster Müll aus dem Werk und von Zulieferern in fester und flüssiger Form ohne jegliche Kontrolle abgekippt und abgelassen. Es handelt sich hierbei großteils um Sonderabfall bzw. gefährlichen Abfall, der ohne gültige Genehmigung seit Jahren deponiert wurde und wird. (Zeitungsartikel in der Beilage)

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

1. Welche Behörde ist im konkreten Fall für die Einhebung der Deponieabgaben nach dem Altlastensanierungsgesetz zuständig?

2. Wie vollzieht die Finanzbehörde die Einhebung der Deponieabgaben für die genannten Müllablagerungen?
 - 2.1. Von wem wird eingehoben?
 - 2.2. Wo und wann wird eingehoben?
 - 2.3. In welcher Höhe wird eingehoben?
 - 2.4. Nach welchen Kriterien wird die Abgabenhöhe bestimmt?
 - 2.5. Für welche Arten von Müll wird eingehoben?
3. In welcher Höhe wurden seit Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes Deponieabgaben
 - in der Steiermark
 - in Leoben konkret
 - von der VOEST-Alpine Donawitz
 - von der VOEST-Alpine Linz für den Standort Donawitz eingehoben?
4. Nach welchen Gesichtspunkten wird für den Fall, daß die Konzernmutter für die VOEST-Alpine Donawitz die Deponieabgaben leistet, der Ausgleich zwischen den Ländersanierungsfonds hergestellt?
5. Wurden von der Finanzbehörde Betriebsprüfungen hinsichtlich der Deponieabgaben bei der VOEST-Alpine Donawitz durchgeführt?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht und welcher Kontrollmechanismen bedient sich die Finanzbehörde bei der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes?

Beilage:

a3 umwelt

11/1992
NOVEMBER
5. JAHRGANG

DAS ÖSTERREICHISCHE ÖKO-WIRTSCHAFTSMAGAZIN



Hilf! Leoben-Donawitz

Die abenteuerliche Stags-Müllkippe

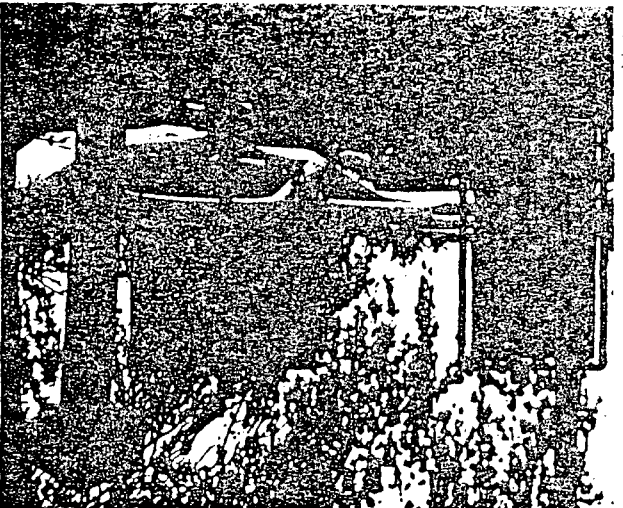
ECO: GELDFÄLSCHEN • SCHMIEGELBEIER • BOBSENBRITTEE • NISSAN MAXIMA

[illegible]

Ein kleine
zusammen
zu sehen. In
und 18. Jahr
genommes
als auch auf
Leinwand an
Kunst. Im
nein. Nachst
in Bonn
wird durchge
setzt werden.
um die 10.000
Tausend Fiter
stau, die seit
auf die Halde
gekippt wird
den Zimmern
Einfache in
Sonderabstuf
gendet, heißt
das zwei, fünf



Silberbe
auf der
Stoßkop
Müllkip
x
Donaw



**Alibi-
Schilder
rund
um das
Werks-
gelände**

den Brennstoffen herabgesetzt. Ob dies dem dann schon weniger genügt, ist zweifelhaft. (Ob die Kohlenstoffe mit 1,4 bis 1,45 Prozent bis zu zwei Prozent höher als Chondrit im Staub nicht auch Bauxite angefangen haben, darüber gibt es Angaben, überprüfe bitte.)

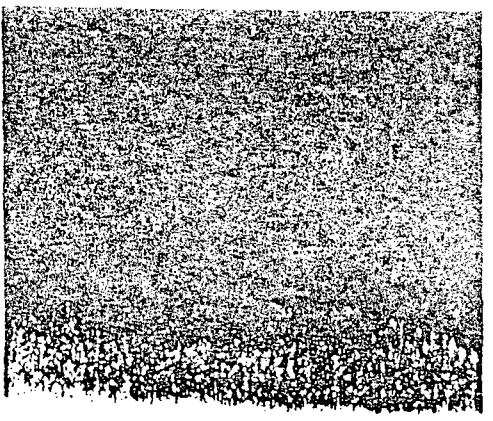
Während nun in Bauxitz noch kaum gearbeitet wird, obwohl diese Zerg und die Beponte erfolgt werden darf, oder nicht erst mit zwei Schwestern, wird die Frage entstehen und geben. Der Inzer Klage statt, die dorigen Menschen verändern und Bauxiten hatten sich zwar zum Ärger der Staatsabteilung im Ausland unabhängig, sah bindung gemacht - hatte schon 1987 den Stahlwerken an der Baun der Wackelwertung zum Aufzuge gemacht. Was soll der Stahlwerke geben, wenn die Stahlwerke keine reichen, aber auch einen mehr oder weniger hohen Gehalt an den Schwefelgehalt Zink (um zwei Prozent), Chrom und Mangan. Prozent auf, aber aus



Alibi-Schilder
rund um das Werksgelände



Silberstein
auf der
Staats-
Müllkippe
zu
Donowitz

[illegible]

THE

Als Beispiel ist die Schabe von Hannover nach Meinung von Sachverständigen mit einem zu gebrauchten nur dann zu gebrauchen, wenn sie zuvor ausreichend „verwertet“ ist, die altschwebende Verbindungen mit den samten Bestandteilen der Luft und des Niederschlags (11) so wie reagiert haben, nicht keine Auswaschungen mehr zu befeuchten sind.

Doch das erforderte auch eine streng gereinigte Abhängung und nicht einen Metallwiderstand, der auf der Dampfung ist.